

# Förderberatung – Informationen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

Unser Beratungsangebot beinhaltet eine Förderberatung bei Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen in der Grundschule. Wir beraten sowohl Lehrkräfte anonymisiert zu einzelnen Schüler\_innen, als auch Lehrkräfte und Sorgeberechtigte gemeinsam. Die Grundlage für unsere Beratung bildet der LRS-Erlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991.

Wir **beraten** Sie gerne bei Fragestellungen, die:

- das Auftreten von Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen,
- den Umgang mit diesen Schwierigkeiten oder
- die Förderplanung und
- eine mögliche Anwendung des Nachteilsausgleichs

betreffen. Dabei finden Aspekte der Lernvoraussetzungen, der Motivation, des Selbstwertes, der Lernumgebung sowie des Wissens über Lernkonzepte bei Teilleistungsschwierigkeiten Berücksichtigung. Auch unterstützen wir Sie gerne bei Fragen der schulischen Förderdiagnostik und möglichen Testinterpretationen. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht Bestandteil des Beratungsprozesses.

Nachfolgend finden Sie einige Fragen, denen wir in unseren Beratungsgesprächen oft begegnen und zu denen wir hilfreiche Informationen zur Verfügung stellen möchten.

## **Wer entscheidet, ob bei einem Kind Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) oder Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie) vorliegen?**

Die Schule!

Die Lehrkraft stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin und des Schülers. Die Beobachtung und Analyse der Lernsituation, der Lernentwicklung und des Lernverhaltens reicht hierbei aus. Auf Basis dieser Reflexionen trifft die Lehrkraft die Feststellung, dass ein Kind besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder Rechnens hat.

## **Ist eine Diagnostik oder Bescheinigung für die Anwendung besonderer schulischer Fördermaßnahmen oder die Anwendung des Nachteilsausgleichs notwendig?**

Nein!

## **Eine Attestierung einer außerschulischen Stelle ist nicht erforderlich, um ein Kind mit LRS/Dyskalkulie zu fördern und/oder einen Nachteilsausgleich zu gewähren!**

Auch in der weiterführenden Schule ist keine Diagnose notwendig. Basis für die Gewährung des Nachteilsausgleiches und Fördermaßnahmen sind auch hier die Beobachtungen der Lehrkräfte sowie die Dokumentation der Schwierigkeiten aus der Grundschule.

Die **Feststellung** des Förderbedarfs basiert auf der Analyse der Lernsituation, der Fähigkeiten sowie des Lernprozesses. Sie liegt in der Verantwortung der Schule und wird in der Regel von den Lehrkräften getroffen, die das Fach Deutsch unterrichten.

Der LRS-Erlass NRW ist darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten zu **fördern**, unabhängig von Ursachen oder Diagnosen. Daraus folgt, dass die Schule selbst die Entscheidung trifft, welches Kind der besonderen Förderung bedarf. Eine offizielle Diagnose ist für die schulische Förderung **nicht** erforderlich.

Die Schule ist verantwortlich für die Feststellung, die Förderung und die Beratung bei LRS oder Dyskalkulie, und bei Bedarf in Einzelfällen für die Abstimmung außerschulischer Maßnahmen.

**Wann ist es sinnvoll, den Rat von außerschulischen Institutionen einzuholen?**

In Einzelfällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat von außerschulischen Institutionen einzuholen. Die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt Sie gerne beratend bei den oben genannten Fragestellungen.

Bei medizinisch relevanten Fragestellungen (z.B. neurologischer oder psychiatrischer Art) kann es sinnvoll sein, sich in Absprache mit dem Kinderarzt an das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ), die Neuropsychologische Ambulanz des Uniklinikums Aachen oder an ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxen zu wenden.

Bei dem Wunsch nach einer außerschulischen Förderung verweisen Sie die Sorgeberechtigten bitte direkt an das zuständige Jugendamt.